



Richtlinien zur Ausrichtung von Subventionen

A Projektbeiträge

- Unterstützt werden Projekte, welche für die Aufrechterhaltung des Kirchenbetriebes notwendig sind, sofern die Projekte in den Finanzplänen und Budgets enthalten waren:
 - Kirchengebäude (inklusive kirchenspezifische Einbauten, z.B. Altare, Orgeln)
 - Gemeindesäle
 - Pfarrhäuser (falls durch Kirchgemeinde selbst genutzt)
 - Denkmalgeschützte Liegenschaften
 - In Härtefällen Beiträge an die Kirchgemeinden zur Aufrechterhaltung des Gemeindebetriebes.
- Die Kosten des ordentlichen Unterhaltes sind nicht subventionsberechtigt.
- Pro Projekt wird maximal ein Beitrag von 50% an die Kosten gewährt (die Kirchgemeinde, welche ein Subventionsgesuch einreicht, muss für mindestens die Hälfte der anfallenden Kosten selber aufkommen).
- Abstufung der Subventionen (à fonds perdu-Beiträge):
 - Steuerfuss 30 %: Beitrag: max. Fr. 75'000.—
 - Steuerfuss 29 % Beitrag: max. Fr. 67'000.—
 - Steuerfuss 28 % Beitrag: max. Fr. 59'000.—
 - Steuerfuss 27 % Beitrag: max. Fr. 51'000.—
 - Steuerfuss 26 % Beitrag: max. Fr. 43'000.—
 - Steuerfuss 25 % Beitrag: max. Fr. 35'000.—
 - Steuerfuss 24 % Beitrag: max. Fr. 28'000.—
 - Steuerfuss 23 % Beitrag: max. Fr. 21'000.—
 - Steuerfuss 22 % Beitrag: max. Fr. 14'000.—
 - Steuerfuss 21 % Beitrag: max. Fr. 7'000.—
 - Steuerfuss 20 % Beitrag: max. Fr. 0.—
- An Gemeinden mit einem Steuerfuss von 20 % und tiefer werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Bei Fusionen bleibt die finanzschwächere der beiden Gemeinden noch während fünf Jahren mit ihrem letzten Steuerfuss subventionsberechtigt. Erfolgt ein Verkauf innert zehn Jahren, ist der Subventionsbeitrag zurückzuzahlen.

B Verfahren

- Gesuche für Projektbeiträge müssen der Synode unterbreitet werden. Der Antrag muss bis spätestens Ende Oktober dem Kirchenrat eingereicht werden, damit dieser das Gesuch im folgenden Frühling in die Traktandenliste der Synode aufnehmen kann.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Beschreibung Projekt (Pläne, Nutzung)
 - Kostenaufstellung (Offertbasis)
 - Finanzierung (Eigene Mittel, Bistumsopfer, Denkmalpflege, Beitrag der politischen Gemeinde, Spenden, Sponsoring, Anlässe).
 - Auswirkung des Projektes auf die laufende Rechnung der Kirchgemeinde in den nächsten fünf Jahren (Überarbeitung des Finanzplanes, insbesondere der Positionen: Einnahmen, Ausgaben, Zinsbelastung). Weiter muss ein Kredittilgungsplan beigelegt werden.
- **Für die, von der Kantonsynode bewilligten Projekte auf Offertbasis, können seitens der Landeskirche auf Wunsch der betreffenden Kirchgemeinde, vor einer definitiven Abrechnung à Konto-Zahlungen in der Höhe von max. 50% der zugesprochenen Subvention, geleistet werden.**
 - Gemäss der finanziellen Möglichkeiten der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau können den Gemeinden allenfalls Darlehen zu einem verbilligten Zinssatz angeboten werden.
 - In ausserordentlichen Fällen kann die Synode von diesen Richtlinien abweichen.

C Ausbildungsbeiträge

- An die Ausbildung von Studierenden zu einem geistlichen Amt können in Ausnahmefällen Beiträge ausgerichtet werden.
- An die Ausbildung von Laien zu Katecheten, zu Lektoren, zu Kirchenmusiker und zu weiteren Ämtern in der Kirche können Beiträge ausgerichtet werden.
- Für Weiterbildungen in der kirchlichen Funktion können Beiträge von max. 50 % der für die Kirchgemeinde anfallenden Kosten ausgerichtet werden.
- Der Kirchenrat kann Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Budgetkompetenz ausrichten. Über der Kompetenzsumme liegende Beitragsgesuche müssen der Kantonsynode unterbreitet werden.

Gültigkeit

Die Richtlinien sind ab 2023 bis und mit 2025 gültig. Die Kantonsynode wird 2025 über die Fortsetzung neu befinden.

Das Vermögen der Landeskirche darf die Grenze von Fr. 150'000 nicht unterschreiten.